

Satzung für den Ehrenrat des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

§ 1

Der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. bildet einen Ehrenrat zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Landesverband und seinen Organen.

§ 2

Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Imkervereins sind und von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Eines der drei Mitglieder wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes zum Vorsitzenden des Ehrenrates ernannt.

Für jeden einzelnen Fall wählt der Ehrenrat zwei Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer, die ihren Wohnsitz im Bereich der Kreisimkervereine haben, zu denen die streitenden Parteien gehören.

Die Mitglieder des Ehrenrates sind vom Vorsitzenden des Landesverbandes durch Handschlag verpflichtet, objektiv unter Zurückstellung aller persönlichen Bindungen nur im Interesse der Aufgabe des Ehrenrates zu handeln. Mitglieder des Landesverbandsvorstandes können dem Ehrenrat nicht angehören.

§ 3

Die Vertreterversammlung kann die Wahl der Ehrenratsmitglieder jederzeit widerrufen.

§ 4

Die Geschäftsführung des Ehrenrates liegt in den Händen des Vorsitzenden

§ 5

Anträge auf Beilegung von Streitigkeiten können von

- den Mitgliedern der Imkervereine,
- den Imkervereinen,
- den Kreisimkervereinen und
- dem Landesverband

gestellt werden. Sie sind an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.

Der Ehrenrat beschließt, ob dem Antrag stattgegeben oder ob er abgelehnt werden soll. Im letzteren Falle ist die Ablehnung mit Begründung dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6

Der Ehrenrat bestimmt die Art und Weise, wie er versuchen will, die Streitigkeiten beizulegen. Im Verfahren ist ihm von Mitgliedern, dem Landesverband und seinen Organen jede gewünschte Auskunft zu geben.

§ 7

Die streitenden Parteien haben persönlich dem Ehrenrat Auskunft zu erteilen und vor ihm zu erscheinen. Vertretung, insbesondere durch einen Rechtsbeistand, ist nicht gestattet.

§ 8

Der Ehrenrat hat kein Recht zur Bestrafung. Er kann Feststellungen treffen, an welche die Parteien, die Mitglieder, der Landesverband und seine Organe gebunden sind.

§ 9

Über das Ergebnis seiner Verhandlungen einschließlich der getroffenen Feststellungen hat der Ehrenrat einen Bericht aufzustellen, der den streitenden Parteien, den Imkervereinen, denen die Parteien angehören, und dem Landesverband vorzulegen ist. Der Bericht ist von den Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorsitzende des Landesverbandes hat das Recht, einen Streitfall zur nochmaligen Behandlung dem Ehrenrat zu übergeben.

§ 11

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

Die Mitglieder des Ehrenrates arbeiten ehrenamtlich. Die dem Ehrenrat entstehenden laufenden Kosten trägt der Landesverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die streitenden Parteien zu gleichen Teilen, wenn der Ehrenrat keine andere Entscheidung fällt.

Die Ehrenratsatzung ist ein Teil der Satzungen der Imkervereine, der Kreisimkervereine und des Landesverbandes.